

gung an den Institutionen, ausreichende Präsenz in Drittländern und internationalen Organisationen). Stellt ein solcher Staat tatsächlich einen Beitrittsantrag, wie jüngst im Falle Maltas, bringt er die Gemeinschaft damit in erhebliche Verlegenheit, denn die institutionelle Einbindung eines solchen Staates bereitet allgrößte Schwierigkeiten. Der Fall Luxemburg kann dabei kaum als Präzedenzfall dienen (...).<sup>490</sup>

Die Auffassungen über eine EU-Mitgliedschaft der Kleinststaaten divergieren offensichtlich. Angesichts des schweizerischen Beitrittsgesuchs verfasste die Regierung des Fürstentums 1992 einen kurzen Bericht zur Frage eines Beitritts zur Europäischen Union. Sie stellte fest, dass Liechtenstein grundsätzlich die Bedingungen für einen Beitritt erfülle und die Kleinheit des Landes an sich kein Grund für die Verweigerung der Aufnahme sein könne, auch wenn die Gemeinschaft wahrscheinlich Probleme bei der institutionellen Einbindung Liechtensteins sehen würde, und die Frage «in erster Linie vom politischen Willen der EG und ihrer Mitgliedsländer abhängen» wird.<sup>491</sup> Die Mitwirkungsrechte und -pflichten eines EU-Mitglieds Liechtenstein wären nach Ansicht der Regierung Verhandlungssache. Das Fürstentum wäre wohl ein Nettozahler an das Gemeinschaftsbudget, die Mehrwertsteuer müsste erhöht und die gemeinsame Handels- und Agrarpolitik übernommen werden. Wichtig wäre auch der Harmonisierungsdruck im Bereich der direkten Steuern, allerdings ist dieser grösstenteils auch ausserhalb der Union gegeben. Mit Ausnahme solcher Einzelfragen und der institutionellen Problematik würden sich die Verhandlungen im wirtschaftlichen Bereich «komplikationslos» gestalten.<sup>492</sup> Indessen kommt die CEPS-Studie zu dem Schluss, dass sich eine EU-Mitgliedschaft nicht mit dem derzeitigen Spielraum Liechtensteins in Bezug auf seinen Finanzplatz vereinbaren lässt.<sup>493</sup> Ausserdem sei eine erweiterte Union kaum willens, die europäischen Mikrostaaten als gleichberechtigte Mitglieder aufzunehmen. Die EU würde aus Sicht des CEPS Liechtenstein in ihren Institutionen nur einen Beobachterstatus ohne Mitbestimmungsrechte einräumen.

---

<sup>490</sup> Sack 1997, 46.

<sup>491</sup> Regierung des Fürstentums Liechtenstein 1992b, 5.

<sup>492</sup> Ibid., 14.

<sup>493</sup> Ludlow 2000, 35.